



Bindende Unternehmensrichtlinien

- A. **EINLEITUNG**
- B. **ANWENDBARKEIT**
- C. **VERANTWORTUNGSBEREICHE**
- D. **RICHTLINIE**
- E. **LITERATURVERZEICHNIS**
- F. **PRÜFUNG**

Ausgefertigt: 15. Mai 2017
Überprüft: 3. Dezember 2018
Überarbeitet: 3. Dezember 2018

A. EINLEITUNG

UTC respektiert die rechtmäßigen Datenschutzinteressen der Personen, von welchen sie personengebundene Daten erfasst, verarbeitet und/oder überträgt, wie ihre Direktoren, Handlungsbevollmächtigten, Angestellten, Vertragsnehmer, Kunden, Lieferanten und Verkäufer.

UTC hat Bindende Unternehmensrichtlinien („BCR“) für die personengebundenen Daten erlassen, die sie bezüglich von Individualpersonen verarbeitet. Die UTC Fire & Security EMEA BVBA („UTC F&S“)¹ ist das führende Verbundene Unternehmen und hat in Abstimmung mit der Unternehmensführung von UTC (der Hauptsitz in den USA) die Verantwortung für die Abhilfe bei Verletzungen der BCR.

Anhang A stellt die Definitionen der in diesen BCR verwendeten Begriffe und Akronyme dar.

UTC überträgt personengebundene Daten einschließlich Daten der Personalabteilung (Angestellte und Leiharbeiter); Geschäftskontaktdaten für Geschäftskunden, Lieferanten, Verkäufer, Verkaufsrepräsentanten und sonstige Geschäftspartner; Daten von Kunden der Produkte von UTC, allgemeine Gewährleistungsdaten und Gewährleistungsbeschränkungsdaten, wie zum Beispiel Namen und Adressen von Verbrauchern, die mit einem Betriebsunternehmen einen Dienstleistungsvertrag haben; Daten von Besuchern und Nichtangestellten Verkaufsrepräsentanten und Vertreibern; und Daten, die bei der Verwendung von Otis- und CCS-Produkten und Dienstleistungen durch die Verwender dieser Produkte und Dienstleistungen erfasst wurden. Personengebundene Daten werden innerhalb von UTC je nach den bereitgestellten Produkten und Dienstleistungen und der für bestimmten Produkte und Dienstleistungen erforderlichen Unterstützung übertragen. Der Großteil der personengebundenen Daten wird an die in den USA belegene Unternehmensführung von UTC übertragen.

B. ANWENDBARKEIT

1. Diese BCR sind auf die Unternehmensführung von UTC und die Betriebsunternehmen, die die Intra-Gruppenvereinbarung vollzogen haben, zwingend anzuwenden. Diese juristischen Personen sind verpflichtet sicherzustellen, dass ihre Belegschaft diese BCR bei der Verarbeitung der personengebundenen Daten einer Individualperson einhält. UTC errichtet eindeutige und schlüssige unternehmensweite Kontrollen zur Sicherstellung der Compliance mit diesen BCR.
2. UTC hält zumindest das Gesetz und die Bestimmungen ein, die auf den Schutz der personengebundenen Daten anwendbar sind. Regelungen des örtlichen Gesetzes, Bestimmungen und sonstige Einschränkungen, die auf UTC anwendbar sind und die ein höheres Maß an Datenschutz auferlegen, haben Vorrang in Bezug auf die BCR. Im Falle

¹ UTC Fire & Security EMEA BVBA, De Kleetlaan 3, 1831 Diegem, Belgien.



eines Konflikts des maßgeblichen Rechts mit diesen BCR dahingehend, dass dadurch die Unternehmensführung von UTC oder ein oder mehrere Betriebsunternehmen an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach den BCR gehindert werden, und diese eine wesentliche Auswirkung auf die vorliegend bereitgestellten Garantien hat, hat die betroffene juristische Person den Justiziarangestellten für Datenschutz und -sicherheit von UTC („AGC DPS“) unverzüglich in Kenntnis zu setzen, es sei denn die Bereitstellung solcher Daten ist durch eine Vollzugsbehörde oder das Gesetz verboten. Der AGC DPS von UTC hat in Abstimmung mit dem Datenschutzberatungsausschuss und der betroffenen juristischen Person und den betroffenen Unternehmenseinheiten und im Zweifelsfall mit der zuständigen Datenschutzbehörde den geeigneten Handlungsverlauf zu bestimmen.

3. Diese BCR finden auch auf Betriebsunternehmen und die Unternehmensführung Anwendung, wenn sie die personengebundenen Daten einer Individualperson im Namen anderer juristischer Personen von UTC verarbeiten. Die verarbeitenden juristischen Personen sind durch die internen Verarbeitungsklauseln zu binden, wie in Anhang zu diesen BCR dargelegt.
4. Im Falle eines Konflikts zwischen diesen BCR und dem Abschnitt 24 des Richtlinienhandbuchs des Unternehmens, gehen diese BCR bezüglich personengebundener Daten vor, die direkt oder indirekt aus dem Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz stammen.

C. VERANTWORTUNGSBEREICHE

Diese BCR regeln die Verarbeitung von personengebundenen Daten von Individualpersonen unabhängig von deren Standort durch UTC, mit der Ausnahme, dass (i) die Anforderung zur Beschaffung einer ausdrücklichen Genehmigung für sensitive personengebundene Daten, (ii) die in Abschnitt D.6, Paragraphen 1 bis 6 mit Bezug zu der Vollstreckung von Rechten von Individualpersonen und Gewährleistungen enthaltenen Regelungen, (iii) Abschnitt B.4 in Bezug auf Diskrepanzen zwischen den BCR und Abschnitt 24 des Richtlinienhandbuchs des Unternehmens, (iv) die Anforderungen von D.1(d) und (v) des Teils von Abschnitt D.1(f), der sich auf den Austausch von Daten mit den Vollzug- und Aufsichtsbehörden bezieht, nur auf personengebundene Daten anzuwenden sind, die direkt oder indirekt aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, dem Vereinigten Königreich oder der Schweiz stammen.

D. RICHTLINIE

1. **Datenschutzgrundsätze:** UTC ist bei allen ihrer Aktivitäten zu Nachstehendem verpflichtet:
 - a) *Personengebundene Daten fair und rechtmäßig zu erfassen und zu verarbeiten*

Die personengebundenen Daten einer Individualpersonen sind zu den identifizierten Zwecken zu verarbeiten: (1) auf Grundlage der Einwilligung; (2) wenn dies durch das Gesetz des Herkunftslandes gestattet ist oder (3) zu einem rechtmäßigen Zweck, wie zum Beispiel Personalabteilungsverwaltung, Geschäftsinteraktionen mit dem Kunden und Lieferanten und Drohung einer Körperverletzung.

Die sensitiven personengebundenen Daten von Individualpersonen sind nur zu verarbeiten, wenn: (1) dies durch das Recht des Herkunftslandes der Daten erfordert oder gestattet wird; (2) mit der ausdrücklichen Einwilligung der Individualperson, wenn dies gesetzlich erlaubt ist; oder (3) wenn dies zum Schutz der vitalen Interessen der



Individualperson oder der Einrichtung, der Ausübung oder Verteidigung eines Rechtsanspruchs der Unternehmensführung eines Betriebsunternehmens erforderlich ist. Die personengebundenen Daten von Individualpersonen sind nicht zu einem inkompatiblen Zweck zu verarbeiten, es sei denn, dies ist nach einer der in dem unmittelbar nachfolgenden Abschnitt dargelegten Bedingung erlaubt, beispielsweise durch Beschaffung einer neuen Einwilligung.

b) *Nur personengebundene Daten zu verarbeiten, die relevant sind*

UTC ist verpflichtet, Bemühungen vorzunehmen, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung der personengebundenen Daten der Individualpersonen ausreichend, relevant und nicht exzessiv in Bezug auf den Zweck oder die Zwecke ist, zu dem/denen die Daten verarbeitet werden. UTC bewahrt außerdem die personengebundenen Daten der Individualpersonen nicht länger als notwendig zu dem/den Zweck/en auf, zu dem/denen sie erfasst wurden, es sei denn, dies geschieht mit der Einwilligung bei der Verwendung für einen neuen Zweck oder ist anderweitig nach maßgeblichem Recht, den Bestimmungen, Gerichtsverfahren, Verwaltungsverfahren, Schiedsgerichtsverfahren oder Prüfungsanforderungen erforderlich. UTC unternimmt Bemühungen, um sicherzustellen, dass die in ihrem Besitz befindlichen personengebundenen Daten der Individualpersonen akkurat und auf dem Laufenden sind.

c) *Geeignete Mitteilungen an Individualpersonen, deren personengebundene Daten die Betriebsunternehmen verarbeiten, bereitzustellen*

Soweit sich die Individualperson dieser Daten nicht bereits bewusst ist, hat die Unternehmensführung und/oder das einschlägige Betriebsunternehmen zum Zeitpunkt der Erfassung der personengebundenen Daten eine Mitteilung an die Individualpersonen der zu erfassenden personengebundenen Daten bezüglich Nachstehendem bereitzustellen: der Identität und Kontaktinformationen der juristischen Person oder Personen von UTC, die für die erfassten personengebundenen Daten verantwortlich ist/sind; ggf. die Kontaktinformationen des Datenschutzbeamten; dem/den Zweck/en, zu dem/denen die personengebundenen Daten zu erfassen sind; ggf. der rechtlichen Grundlage zur Verarbeitung und dem durch den Verantwortlichen verfolgten berechtigten Interesse; der Kategorien der Empfänger, mit denen UTC die Daten austauscht; der den Individualpersonen bereitgestellten Auswahlmöglichkeiten und Rechte, einschließlich des Rechts, die Einwilligung zu widerrufen oder der Verwendung bestimmter Daten zu widersprechen und des Rechts, ggf. bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Beschwerde einzureichen; der Konsequenzen der Ausübung dieser Auswahlmöglichkeiten; wie UTC bezüglich Fragen oder Beschwerden in Datenschutzangelegenheiten zu kontaktieren ist; ggf. des Aufbewahrungszeitraums der erfassten Daten; ggf. Informationen betreffend automatischer Entscheidungsfindung; der Tatsache, dass UTC einige der erfassten Daten an Empfänger außerhalb der EU weitergeben kann und wie UTC ggf. beabsichtigt, die Daten zu schützen. In außergewöhnlichen Fällen, in denen die Bereitstellung dieser Mitteilung eine unverhältnismäßige Belastung darstellt (in denen die personengebundenen Daten nicht von den Individualpersonen selbst beschafft wurden), kann sich UTC nach sorgfältiger Erwägung dazu entscheiden, den Individualpersonen die Mitteilung nicht bereitzustellen oder die Bereitstellung der Mitteilung zu verschieben.



d) *Die legitimen Rechte von Individualpersonen auf Ausübung Ihrer Datenschutzrechte an ihren personengebundenen Daten zu respektieren*

UTC hat den Individualpersonen Zugriff auf ihre und die Berichtigung von ihren personengebundenen Daten zu gestatten. Die Unternehmensführung und/oder das relevante Betriebsunternehmen bearbeitet die Anfragen in einem angemessenen Zeitrahmen mit der Maßgabe, dass solche Anfragen nicht offensichtlich unbegründet oder exzessiv sind. Die Unternehmensführung und/oder das relevante Betriebsunternehmen sind verpflichtet, die Darlegung des offensichtlich unbegründeten oder exzessiven Charakters der Anfrage zu beweisen. Die Individualpersonen können verpflichtet sein, ihre Identität zu beweisen und können einer Leistungsgebühr unterworfen werden, wenn dies nach maßgeblichem Recht erlaubt ist.

Individualpersonen können der Verarbeitung ihrer personengebundenen Daten widersprechen oder das Blockieren oder Löschen ihrer personengebundenen Daten verlangen. UTC entspricht solchen Anfragen, es sei denn, die Aufbewahrung der personengebundenen Daten ist gemäß vertraglichen Verpflichtungen, Prüfungsanforderungen, aufsichtsrechtlichen oder rechtlichen Verpflichtungen oder zur Verteidigung des Unternehmens gegen Rechtsansprüche erforderlich. Die Individualpersonen werden bezüglich der Konsequenzen in Kenntnis gesetzt, die als Folge ihrer Wahl dahingehend, dass UTC ihre personengebundenen Daten nicht verarbeitet, entstehen können, wie zum Beispiel die Unfähigkeit UTCs zur Bereitstellung eines Arbeitsplatzes, einer angeforderten Dienstleistung oder zum Abschluss einer Transaktion. Die Individualpersonen werden auch bezüglich des Ergebnisses ihrer Anfrage in Kenntnis gesetzt.

Mit Ausnahme derjenigen Individualpersonen, die sich dafür entschieden haben, bestimmte Kommunikationen nicht zu erhalten, sowie gemäß dem maßgeblichen Recht, kann UTC die personengebundenen Daten von Individualpersonen zum gezielten Absenden von Kommunikationen an Individualpersonen auf Grundlage ihrer Interessen verarbeiten. Individualpersonen, die von UTC keine Vermarktungskommunikationen erhalten möchten, werden einfache zugängliche Mittel angeboten, um weiteren Werbemaßnahmen entgegenzutreten, zum Beispiel über ihre Account-Einstellungen oder durch Befolgen der in einer E-Mail oder einem Link in den Kommunikationen bereitgestellten Anweisungen. Bei Zweifeln bezüglich der Anwendung von Anti-Spambestimmungen wenden Sie sich bitte an privacy.compliance@utc.com.

Wenn UTC automatisierte Entscheidungen bezüglich Individualpersonen auf Grundlage ihrer personengebundenen Daten trifft, hat sie geeignete Maßnahmen zum Schutz der rechtmäßigen Interessen der Individualpersonen bereitzustellen, wie zum Beispiel Bereitstellung von Informationen über die der Entscheidung zugrundeliegende Logik und eine Möglichkeit zur Überprüfung der Entscheidung sowie es den Individualpersonen zu ermöglichen, ihre Meinungen zum Ausdruck zu bringen.

e) *Geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen umzusetzen*

Um die unbefugte oder unrechtmäßige Verarbeitung von personengebundenen Daten zu verhindern und um die unbeabsichtigte Änderung, unbefugte Offenlegung oder den unbefugten Zugriff, den Verlust oder die Zerstörung von personengebundenen Daten zu verhindern, hat UTC geeignete Sicherheitsmaßnahmen umzusetzen und dabei die Sensitivität und Risiken der betroffenen Verarbeitung, die Natur der betroffenen



personengebundenen Daten und die maßgeblichen Unternehmensrichtlinien zu berücksichtigen. Das Betriebsunternehmen hat einen robusten Datenschutzverletzungsvorfall-Reaktionsplan umzusetzen oder den Datenschutzverletzungsvorfall-Reaktionsplan von UTC einzuhalten, der die geeigneten Reaktionen auf eine und die Behebung von einer tatsächlichen Datenverletzung anzusprechen hat.

UTC schließt eine schriftliche Vereinbarung ab, die jeden Service Provider dazu verpflichtet, diese BCR oder gleichwertige Anforderungen zu respektieren und personengebundene Daten nur gemäß den Anweisungen von UTC zu verarbeiten. Die schriftliche Vereinbarung muss die durch UTC bereitgestellten Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwenden oder Modifikationen durch den ernannten Datenschutzexperten der Unternehmenseinheit oder den AGC DPS von UTC genehmigen lassen.

f) *Die personengebundenen Daten der Individualpersonen ohne angemessene Sicherheitsmaßnahmen nicht außerhalb des EWR und der Schweiz zu übertragen*

Wenn UTC personengebundene Daten von Individualpersonen an Dritte oder an Service Provider überträgt, die nicht Teil von UTC sind und die (1) in Ländern belegen sind, die kein ausreichendes Schutzniveau (im Sinne der Bedeutung der Richtlinie 95/46/EC) bereitstellen, (2) nicht durch angemessene bindende Unternehmensregeln gebunden sind oder (3) keine anderen den EU-Anforderungen angemessenen genügen Absprachen vorliegen haben, hat die Unternehmensführung und/oder das einschlägige Betriebsunternehmen Nachstehendes sicherzustellen, in Bezug auf:

- Dritte, dass diese angemessene vertragliche Kontrollen umsetzen, wie zum Beispiel vertragliche Modellklauseln, die ein dieses BCR entsprechendes Schutzniveau bereitstellen oder hilfsweise sicherstellen, dass die Übertragung (1) mit eindeutiger Einwilligung der Individualpersonen stattfindet, (2) zum Abschluss oder zur Durchführung eines zwischen den Individualpersonen abgeschlossenen Vertrages erforderlich ist, (3) aufgrund wichtiger öffentlicher Interessen² erforderlich oder rechtlich vorgeschrieben ist, (4) zum Schutz der vitalen Interessen der Individualpersonen erforderlich ist; oder (5) zur Begründung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.
- Verarbeitern, dass diese vertraglichen Kontrollen umzusetzen sind, wie zum Beispiel vertragliche Modellklauseln, die ein dieses BCR entsprechendes Schutzniveau bereitstellen.

g) *Umsetzung geeigneter Rechnungslegungsmaßnahmen*

Betriebsunternehmen, die als Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter von personenbezogenen Daten fungieren, die der Datenschutz-Grundverordnung der EU und

² Gemäß dem maßgeblichen Recht kann das Betriebsunternehmen personengebundene Daten mit Vollzugs- und Aufsichtsbehörden austauschen, wenn dies in einer demokratischen Gesellschaft zum Schutz der nationalen und öffentlichen Sicherheit, zur Verteidigung, Ermittlung, Aufklärung und Verfolgung von Straftaten und zur Einhaltung von Sanktionen erforderlich ist, wie in internationalen und/oder nationalen Urkunden dargelegt.



des Vereinigten Königreichs unterliegen, sind verpflichtet, Rechnungslegungsmaßnahmen, wie der Führung eines Datenbestandsverzeichnisses einzuhalten, in dem Verarbeitungsvorgänge aufzuzeichnen sind, der Durchführung von Datenschutzfolgenabschätzungen und Umsetzung der Grundsätze des Datenschutzes durch Technik und Datenschutz durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen (privacy by design and default), sofern dies in der Datenschutz-Grundverordnung vorgeschrieben ist. Verzeichnisse personenbezogener Daten, die personengebundene Daten der EU einbeziehen, sind der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen, wie durch die Datenschutz-Grundverordnung vorgeschrieben.

2. **Governance:** UTC verpflichtet sich der Aufrechterhaltung einer Governance-Infrastruktur, die in der Lage ist, die Compliance mit den BCR sicherzustellen. Diese Infrastruktur besteht aus:
- a) *Ethik- und Compliance-Beamten („ECO“):* Diese Beamten ermöglichen die Compliance mit den BCR und sind der interne Ansprechpartner für die internen Kommentare und Beschwerden mit Bezug zu den BCR. UTC stellt sicher, dass ihre Ethik- und Compliance-Beamten zur Entgegennahme und Untersuchung von Datenschutzbeschwerden, zur Unterstützung bei der Beilegung von Datenschutzbedenken und zur Weiterleitung von Beschwerden an die geeigneten Ressourcen, wie zum Beispiel den geeigneten Datenschutzexperten oder das Datenschutzbüro, zur Überprüfung und Beilegung geschult sind.
 - b) *Ombudsmann-Programm:* Die Individualpersonen, die das Ombudsmann-Programm umfasst, unterhalten einen Mechanismus zum Empfang von sowohl interner als auch externer Kommentare und Beschwerden mit Bezug zu den BCR. Das Ombudsmann-Programm von UTC stellt einen sicheren und vertraulichen Kanal für Individualpersonen, Service Provider und Dritte zum Ersuchen um Anleitung, Fragenstellung, Kommentarabgabe und Meldung von mutmaßlichem Fehlverhalten dar. Das Ombudsmann-Programm leitet Beschwerden an die zuständigen Ressourcen, wie zum Beispiel den zuständigen Datenschutzexperten oder das Datenschutzbüro, zur Prüfung und ggf. Beilegung weiter, sofern der Beschwerdeführer zustimmt.
 - c) *Datenschutzexperten:* Jede Unternehmenseinheit benennt mindestens einen Datenschutzexperten, der dem Ethik- und Compliance-Beamten als Ressource und anderen in der Unternehmenseinheit bei datenschutzbezogenen Problemen zur Verfügung steht. Der Datenschutzexperte unterstützt deren Management bei der Sicherstellung der Compliance vor Ort mit diesen BCR und der Identifizierung und Abhilfe von Defiziten innerhalb der Unternehmenseinheit. UTC stellt sicher, dass den Datenschutzexperten ausreichende Ressourcen zur Verfügung stehen und sie über eine unabhängige Befugnis zur Durchführung ihrer Rolle verfügen.
 - d) *Datenschutzbeamte („DPO“):* Die Rolle der DPO wird durch das maßgebliche Recht definiert. DPO werden ernannt, wenn dies nach dem maßgeblichen Recht erforderlich ist. DPO sprechen sich regelmäßig mit dem AGC DPS von UTC ab.
 - e) *Datenschutzberatungsausschuss („PAC“):* der PAC ist für die allgemeine Aufsicht über das Datenschutz-Compliance-Programm von UTC, einschließlich der Umsetzung der



BCR, verantwortlich. Der PAC enthält Datenschutzexperten, die ihre jeweiligen Unternehmenseinheiten repräsentieren, sowie Repräsentanten der Personalabteilung („HR“), der Abteilungen für Informationstechnologie („IT“), Internationale Handels-Compliance („ITC“ – International Trade Compliance), Umwelt- und Gesundheitsschutz („EH&S“ - Environmental, Health & Safety), Finanz- und Versorgungsmanagement, und UTC F&S. Andere Mitglieder können bei Bedarf entweder zeitweise oder auf Dauer hinzugefügt werden. Der PAC entwickelt in Abstimmung mit dem AGC DPS von UTC und dem Datenschutzbüro die globale Umsetzung von Compliance-Plänen und stellt diese sicher, um die von den Sicherungs- und Prüfungsteams festgestellten Ergebnisse anzusprechen.

- f) *Justiziarangestellter für Datenschutz und -sicherheit von UTC (AGC DPS):* Der AGC DPS wendet in Abstimmung mit den Datenschutzexperten die BCR an und stellt sicher, dass diese wirksam und effizient umgesetzt werden. Der AGC DPS ist außerdem verantwortlich für die Schulung und Aufklärungskampagnen über Datenschutz und zur Unterstützung der Datenschutzexperten sowie Sicherstellung, dass diese geschult sind, wobei die Existenz und der Zweck der Datenschutzerfordernungen zusätzlich zu den grundsätzlichen Anforderungen zum Schutz von urheberrechtlich geschützten Informationen herausgestellte Beachtung finden. Der AGC DPS stellt dem Datenschutzberatungsausschuss Leistungs- und Führungsdienstleistungen zur Verfügung. Der AGC DPS dient als der Datenschutzexperte der Unternehmensführung.
 - g) *Datenschutzbüro:* Das Datenschutzbüro besteht aus dem AGC DPS, den Datenschutzexperten und allen ernannten Datenschutzbeamten sowie dem zusätzlich durch das Betriebsunternehmen oder die Unternehmensführung ernannten Personal. Das Datenschutzbüro nimmt am PAC teil, reagiert auf Kommentare oder Beschwerden, die beim Datenschutzbüro oder der Belegschaft des Ombudsmanns eingehen, und legt diese bei und unterstützt die ECO bei der Reaktion auf und Beilegung von allen Kommentaren oder Beschwerden, die dem ECO-Team vorgelegt werden.
 - h) *UTC F&S:* UTC F&S nimmt durch seine Datenschutzexperten oder das DPO am PAC teil. Im Falle von bewiesenen Verletzungen der BCR setzen der PAC oder der AGC DPS UTC F&S darüber in Kenntnis und arbeiten in Abstimmung mit UTC F&S mit der Unternehmensführung und/oder dem relevanten Betriebsunternehmen und dessen Datenschutzexperten zur Umsetzung der geeigneten Abhilfeschnitte zusammen.
3. **Schulung:** UTC stellt sicher, dass die nachfolgenden Kategorien der Belegschaft jährliche Schulung über Datenschutz, Sicherheit und/oder Anti-spam-Bestimmungen erhalten:
- Ethik- und Compliance-Beamte;
 - Datenschutzexperten;
 - Belegschaft, die die personengebundenen Daten der Individualpersonen als integralen Bestandteil ihres Verantwortungsbereichs handhabt; und
 - Belegschaft, die an der Entwicklung von Werkzeugen beteiligt ist, die zur Verarbeitung von personengebundenen Daten verwendet werden.
4. **Überwachung und Prüfung:** Der Vizepräsident von UTC für interne Prüfung, der der Internen Prüfungsabteilung vorsitzt, vollzieht regelmäßige Sicherungs- und Prüfungsprogramme zur Bewertung der Compliance mit diesen BCR und führt bei den Betriebsunternehmen zur Sicherstellung, dass korrektive Maßnahmen ergriffen werden, Folgeprüfungen durch. Der

Vizepräsident der Internen Prüfung bestimmt mit Unterstützung der Belegschaft der Internen Prüfungsabteilung, dem AGC DPS und den Betriebsunternehmen den geeigneten Umfang des Prüfungsprogramms für die BCR, um Systeme und Prozesse anzusprechen, die diese BCR einhalten müssen.

Ergebnisse der Compliance-Prüfungen der BCR werden dem AGC DPS mitgeteilt, der wiederum den Vizepräsidenten von UTC, den Justiziarangestellten für Datenschutz und -sicherheit, UTC F&S und den Datenschutzberatungsausschuss informiert. Der Vizepräsidenten von UTC, der Justiziarangestellte für Datenschutz und -sicherheit teilen dem Vorstand der Unternehmenszentrale von UTC oder einem Ausschuss des Vorstands, wie dem Prüfungsausschuss, wesentliche Prüfungsergebnisse in Bezug auf die BCR mit. Zuständige Datenschutzbehörden im EWR und der Schweiz können auf Anfrage Zugriff auf die mit Bezug zu den BCR durchgeführten Prüfungsergebnisse erhalten.

5. **Handhabung von Beschwerden und Anfragen auf Rechte:** Anfragen von Individualpersonen, die die Verarbeitung von ihren personengebundenen Daten betreffen, werden wie nachstehend dargelegt behandelt. Diese Kontaktaufnahmeverfahren können ggf. durch die Vorschriften des Kommunalrechts ergänzt werden:

a) Intern – Durch Personal mit Zugang zum UTC Intranet

Personal, die direkte UTC-Angestellte sind, können ihre Fragen und Beschwerden an den Repräsentanten der Personalstelle vor Ort richten. Das gesamte Personal, einschließlich der Angestellten, kann sich an ihren örtlichen, regionalen oder globalen Ethik- und Compliance-Beamten („ECO“), das Ombudsmann-Programm oder das Datenschutzbüro wenden. Diese Ressourcen können wie folgt kontaktiert werden:

Personalabteilung vor Ort	Nehmen Sie unter Verwendung ihrer normalen internen Kanäle Kontakt auf
ECO	http://ethics.utc.com/Pages/Global%20Ethics%20and%20Compliance%20Officers.aspx
Ombudsmann	<p>Internet: Ombudsman.confidential.utc.com</p> <p>Telefon: Rufen Sie von den USA, Kanada und Puerto Rico + 800.871.9065 an. Von außerhalb der USA müssen Sie zunächst den hier aufgeführten einschlägigen AT&T Direktzugriffscodes wählen. Warten Sie auf eine Meldung (Stimme oder Ton) und wählen Sie sodann die gebührenfreie Nummer für einen Ombudsmann.</p> <p>Postanschrift: United Technologies Corporation, Attention: Ombudsman Program 10 Farm Springs Road, 10FS-2 Farmington, CT 06032-2526 USA</p>
Datenschutzbüro	privacy.compliance@utc.com

An die Personalabteilung vor Ort, die ECO oder das Datenschutzbüro gerichtete Beschwerden: diese Beschwerden sind an die Gruppe (Personalabteilung, ECO oder Datenschutzbüro) zu richten, bei der/denen/dem diese eingegangen sind, wobei durch den zuständigen Datenschutzexperten oder den AGC DPS (oder Beauftragten) bei Bedarf Unterstützung gewährt wird.

An das Ombudsmann-Programm eingereichte Datenschutzbeschwerden: soweit die Beschwerde um eine weitergehende Antwort ersucht und übereinstimmt, werden derartige Beschwerden an das Datenschutzbüro zwecks Antwort und Beilegung weitergeleitet.

b) Extern – Von allen sonstigen Individualpersonen

Anfragen und Beschwerden von allen sonstigen Individualpersonen können an das Ombudsmann-Programm oder das Datenschutzbüro, die wie nachstehend erreichbar sind, gerichtet werden:

Ombudsmann	<p>Internet: Ombudsman.confidential.utc.com</p> <p>Telefon: Rufen Sie von den USA, Kanada und Puerto Rico + 800.871.9065 an. Von außerhalb der USA müssen Sie zunächst den hier aufgeführten einschlägigen AT&T Direktzugriffscodes wählen. Warten Sie auf eine Meldung (Stimme oder Ton) und wählen Sie sodann die gebührenfreie Nummer für einen Ombudsmann.</p> <p>Postanschrift: United Technologies Corporation, Attention: Ombudsman Program 10 Farm Springs Road, 10FS-2 Farmington, CT 06032-2526 USA</p>
Datenschutzbüro	<p>privacy.compliance@utc.com</p>

Soweit die Beschwerde um eine weitergehende Antwort ersucht und übereinstimmt, werden Datenschutzbeschwerden an das Datenschutzbüro zwecks Antwort und Beilegung weitergeleitet.

c) Weitergehende Informationen über die Handhabung von Beschwerden

Beschwerden und Prüfungsergebnisse, die globale strukturelle Defizite aufdecken, werden durch den AGC DPS über den PAC behandelt, um eine globale Lösung unter Mitarbeit von UTC F&S und den Datenschutzexperten vor Ort sicherzustellen.

Wenn eine Beschwerde nicht zur Zufriedenstellung des Beschwerdeführers beigelegt werden kann, legen die Personalabteilung vor Ort, der ECO oder der Datenschutzexperte dem AGC DPS dieses Problem vor. Der AGC DPS wiederum setzt UTC F&S bezüglich jeder Beschwerde in Kenntnis, die nicht durch die verfügbaren Beschwerdehandhabungsverfahren beigelegt werden kann.



UTC bemüht sich um die Bereitstellung einer anfänglichen Antwort innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Eingang der Anfrage/Beschwerde. Je nach der Komplexität und dem Umfang der Anfrage/Beschwerde kann dieser Zeitraum länger dauern sollte jedoch einen Monat nicht überschreiten.

Keine Regelung der BCR hat einen Einfluss auf die Rechte der Individualpersonen nach dem maßgeblichen örtlichen Recht zur Einreichung einer Klage an ein/e zuständige/s Datenschutzbehörde oder Gericht in Bezug auf eine Verletzung von maßgeblichem Recht durch ein Betriebsunternehmen, das im EWR oder der Schweiz belegen ist.

6. **Durchsetzung der Rechte von Individualpersonen und Gewährleistungen:** Individualpersonen stehen die ihnen gemäß diesem Abschnitt, den Abschnitten B, C, D.1, D.5, D.7, D.8 und D.9 ausdrücklich gewährten Rechtsvorteile sowie die durch UTC F&S in diesem Abschnitt gewährten Rechtsvorteile der Gewährleistung zu.

Bei behaupteten Verletzungen dieser BCR können die Individualpersonen, die Einwohner der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs oder der Schweiz sind,:

- bei der Datenschutzbehörde in dem Mitgliedsstaat der EU des gewöhnlichen Aufenthaltsorts, Arbeitsplatzes oder Ortes der behaupteten Verletzung der Individualperson, nach Wahl der Individualperson, eine Beschwerde einreichen; oder
- vor einem zuständigen Gericht in der EU, entweder dem Gericht, wo der Verantwortliche oder der Datenverarbeiter seine Niederlassung hat, oder wo die Individualperson ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, nach Wahl der Individualperson eine Klage anstrengen.

Allen Individualpersonen, die ansonsten Rechte nach diesen BCR haben, einschließlich Individualpersonen, die keine Einwohner der EU, des Vereinigten Königreichs oder der Schweiz sind, stehen die nach ihrem maßgeblichen nationalen Recht vorgesehenen Rechtsvorteile der gesetzlichen Entschädigungsverfahren zu.

Mit der Unterstützung der Unternehmensführung von UTC ist UTC F&S verantwortlich für die Sicherstellung, dass Handlungen vorgenommen werden zur (1) Behebung einer durch die Unternehmensführung von UTC oder die Betriebsunternehmen außerhalb des EWR begangenen Verletzung; und (2) Bezahlung der Entschädigung an die Individualpersonen, die durch die in diesem Abschnitt in Bezug genommenen Gerichte zugesprochen wurde, für alle Schäden infolge der Verletzung der BCR durch die Unternehmensführung und/oder ein Betriebsunternehmen außerhalb des EWR und der Schweiz, es sei denn, das relevante Betriebsunternehmen hat die Entschädigung bereits bezahlt oder dem Beschluss entsprochen.

Wenn die Individualpersonen darlegen können, dass sie Schäden erlitten haben, dann liegt die Beweislast bei UTC F&S, in Abstimmung mit der Unternehmensführung von UTC, darzulegen, dass die Unternehmensführung und das betroffene Betriebsunternehmen ihre Verpflichtungen nach diesen BCR nicht verletzt haben. Wird ein solcher Beweis erbracht, kann sich UTC F&S von einer Verpflichtung nach den BCR freisprechen.



Die Unternehmensführung von UTC ist verantwortlich für die Sicherstellung, dass Handlungen zur Behebung einer durch die Betriebsunternehmen außerhalb des EWR oder der Schweiz begangenen Verletzung in Bezug auf personengebundene Daten, die nicht direkt oder indirekt aus dem Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz stammen, vorgenommen werden.

In Ländern, die nicht dem EWR oder der Schweiz angehören, die diese BCR als ein zur Übertragung von personengebundenen Daten rechtmäßiges Instrument anerkennen, stehen den Individualpersonen die ihnen in den Abschnitten D. 1, D. 5, D. 7 und D. 9 ausdrücklich gewährten Rechtsvorteile zu. In diesen Ländern betroffene Individualpersonen können demgemäß in ihren Ländern jede Handlung vornehmen, um diese Regelungen gegen das Betriebsunternehmen zu vollstrecken, das eine Verletzung der BCR begangen hat.

7. **Abstimmung mit den Datenschutzbehörden:** Das Betriebsunternehmen hat alle erforderliche Hilfe bereitzustellen, die angemessenerweise durch die zuständigen Datenschutzbehörden im Zusammenhang mit ihren Anfragen und Verifizierungen in Bezug zu den BCR verlangt werden kann, einschließlich der Bereitstellung von Ergebnissen der Prüfungen auf Anfrage.

UTC hat die Entscheidungen der Datenschutzbehörden des EEA/der Schweiz zu befolgen, die rechtskräftig sind, d.h. Entscheidungen, gegen welche keine weiteren Rechtsmittel möglich sind oder Entscheidungen, bezüglich welcher UTC sich dazu entscheidet, keine Rechtsmittel einzulegen. UTC erkennt an, dass ihre Compliance mit den BCR durch zuständige Datenschutzbehörden in Übereinstimmung mit dem maßgeblichen Recht geprüft werden kann.

8. **Modifikation dieser BCR:** UTC F&S hat die belgische Datenschutzbehörde im Falle der Vornahme einer Ergänzung oder Variation an diesen BCR, die das wie vorliegend dargelegte Schutzniveau wesentlich verändern, unverzüglich zu benachrichtigen; UTC F&S hat die belgische Datenschutzbehörde einmal pro Jahr bezüglich aller Änderungen in Kenntnis zu setzen, die im vorausgehenden Jahr eingetreten sind.

UTC F&S hat eine aktuelle Liste aller Betriebsunternehmen zu unterhalten, die eine Intra-Gruppenvereinbarung vollzogen haben, sowie von allen Aktualisierungen der BCR. Eine solche Liste ist den gebundenen Betriebsunternehmen, Individualpersonen oder den Datenschutzbehörden des EWR/der Schweiz auf Anfrage zu Verfügung zu stellen. UTC F&S hat der belgischen Datenschutzbehörde in jedem Fall mindestens einmal pro Jahr eine Kopie der aktuellen Liste aller Betriebsunternehmen bereitzustellen, die eine Vereinbarung bezüglich der Unternehmensregeln vollzogen haben.

UTC vereinbart, dass sie sich nicht auf diese BCR stützt, um die personengebundenen Daten von Individualpersonen an andere Mitglieder der UTC-Gruppe zu übertragen bis die relevanten Gruppenmitglieder eine Intra-Gruppenvereinbarung vollzogen haben und diese einhalten können.

9. **Kommunikation dieser BCR:** In der Absicht der Sicherstellung, dass Individualpersonen hinsichtlich ihrer nach diesen BCR gewährten Rechten in Kenntnis gesetzt werden, haben die Betriebsunternehmen im EWR und in der Schweiz einen Link zu diesen BCR auf ihren externen geschalteten Webseiten zu veröffentlichen. UTC hat einen Link zu diesen BCR auf www.utc.com oder einer diese ersetzenden Webseite zu veröffentlichen.

ANHANG A - DEFINITIONEN

„**Unternehmenseinheit**“ bedeutet das Hauptsegment von UTC, das sich im Verlaufe der Zeit ändern kann und derzeit aus Climate, Controls & Security, Otis, Pratt & Whitney, UTC Aerospace, UTC Research Center und der Unternehmensführung von UTC besteht.

„**CCS**“ bezieht sich auf die Climate, Controls & Security Unternehmenseinheit von UTC.

„**Unternehmensführung**“ bezieht sich auf den Hauptsitz des Unternehmens in den USA in 10 Farm Springs Road, Farmington, CT 06032 USA.

„**Datenverletzung**“ bedeutet den unbefugten Erwerb personengebundener Daten oder die Verwendung nicht verschlüsselter personengebundener Daten oder verschlüsselter personengebundener Daten, wenn ein Kompromiss ihrer vertraulichen Prozesse oder Schlüssel, der in der Lage ist, die Sicherheit, Vertraulichkeit oder Integrität der personengebundenen Daten zu kompromittieren, ein wesentliches Schädigungsrisiko gegenüber einer oder mehreren Individualpersonen erzeugt. Das Schädigungsrisiko beinhaltet die Möglichkeit des Identitätsdiebstahls, Potential für Peinlichkeit, Freigabe personengebundener Daten oder sonstige nachteilige Auswirkungen. Eine gutgläubige jedoch nicht ermächtigte Akquisition von personengebundenen Daten durch UTC oder deren Belegschaft oder Service Provider stellt nur dann eine Datensicherheitsverletzung dar, wenn die personengebundenen Daten auf eine unbefugte Art und Weise verwendet werden oder weitergehender unbefugter Offenlegung ausgesetzt sind.

„**Individualpersonen**“ bedeutet natürliche Personen, die Belegschaft, Kunden oder Lieferanten von UTC und Kunden der UTC Produkte und Dienstleistungen sind.

„**Betriebsunternehmen**“ bedeuten Geschäftssegmente, -einheiten und -abteilungen und alle anderen Betriebseinheiten von UTC unabhängig von deren Standort (einschließlich kontrollierter Joint Ventures, Partnerschaften und sonstiger Geschäftsanordnungen, in denen UTC entweder eine Mehrheitsbeteiligung oder effektive Managementkontrolle hat), mit Ausnahme der Unternehmensführung.

„**Personengebundene Daten**“ bedeuten Daten mit Bezug zu einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person. Diese sind Daten, die einen direkten oder indirekten Bezug zu einer insbesondere durch Bezugnahme auf eine Kennung, wie zum Beispiel eine Identifikationsnummer, einen Namen oder einen oder mehrere Faktoren, die bezeichnend für die physische, physiologische, mentale, wirtschaftliche, kulturelle oder soziale Identität sind, identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person haben. Ob eine Individualperson identifizierbar ist hängt von den vernünftigerweise wahrscheinlich durch UTC oder eine andere Person zur Identifikation der betroffenen Individualperson verwendeten Mittel ab. Wenn diese Maßnahmen vernünftigerweise wahrscheinlich nicht zur Identifikation verwendet werden oder die Identifikation unmöglich ist, sind die betroffene Daten anonym und nicht durch diese BCR abgedeckt. Der Begriff beinhaltet sensitive personengebundene Daten. Personengebundene

Daten beinhalten Daten, die unabhängig vom Medium erfasst, verarbeitet und/oder übertragen werden, einschließlich Ausdruck, elektronische, Videoaufnahmen und Tonaufnahmen, wobei diese Aufzählung nicht abschließend ist.

„**Personal**“ bedeutet Angestellte von UTC, einschließlich Direktoren und Handlungsbevollmächtigte von UTC sowie Zeitarbeiter, überlassene Arbeitnehmer, Vertragsnehmer und durch UTC engagierte Tarifvertrag-gebundene Arbeitnehmer.

„**Verarbeitung**“ bedeutet jeder Vorgang oder Vorgangssatz, der an personengebundenen Daten ausgeführt wird, unabhängig davon ob dieser durch automatische Mittel - wie zum Beispiel Erfassung, Aufnahme, Organisation, Speicherung, Adaption oder Veränderung, Abruf, Konsultation, Verwendung, Offenlegung durch Übertragung, Weitergabe, Verbreitung - oder anderweitig verfügbar gestellt wird, oder durch Anpassung oder Kombination, Blockierung Löschung oder Zerstörung erfolgt.

„**Sensitive personengebundene Daten**“ sind eine Untergruppe von persönlichen Daten und bedeuten Daten mit Bezug zu einer identifizierten oder identifizierbaren Person, die Nachstehendes einbeziehen: ethnische Herkunft, politische Meinungen; religiöser Glaube oder philosophische Ansichten; Mitgliedschaft in der Gewerkschaft; Gesundheit; sexuelle Vorlieben, Geschlechtsleben oder die Begehung oder behauptete Begehung einer Straftat und mögliche Strafen.

„**Service Provider**“ bedeutet jede juristische Person oder Person, die durch ihre Bereitstellung von Leistungen direkt an UTC personengebundene Daten verarbeitet oder anderweitig zur Zugriffnahme auf personengebundene Daten berechtigt ist, die durch UTC verarbeitet werden.

„**Dritte**“ sind jede Individualperson oder juristische Person, mit Ausnahme der Unternehmensführung von UTC und den Betriebsunternehmen, die eine Vereinbarung bezüglich der Unternehmensregeln vollzogen haben, sowie deren Belegschaft und Service Provider.

„**UTC**“ bedeutet die Unternehmensführung von UTC ihre Betriebsunternehmen.

ANHANG B – INTERNE VERARBEITUNGSKLAUSELN

Diese Klauseln finden Anwendung, wenn ein Betriebsunternehmen, das durch die BCR gebunden ist (nachstehend: der „Auftraggeber von UTC“), ein Projekt einem anderen gebundenen Betriebsunternehmen anvertraut (nachstehend: der „Bearbeiter von UTC“), das die Verarbeitung von abgedeckten personengebundenen Daten beinhaltet. Soweit das Projekt einen Arbeitsauftrag zwischen dem Auftraggeber von UTC und dem Bearbeiter von UTC beinhaltet, hat der Arbeitsauftrag die Internen Verarbeitungsklauseln mit den nachstehenden Begriffen in Bezug zu nehmen: „Die in diesem Arbeitsauftrag dargelegten Dienstleistungen unterliegen den in den BCR von UTC dargelegten Internen Verarbeitungsklauseln zum Schutz von personengebundenen Daten.“

In diesen Klauseln definierte Begriffe beziehen sich auf die in den BCR von UTC definierten Begriffe.

1. Der Auftraggeber von UTC und Bearbeiter von UTC vereinbaren, durch die BCR von UTC für die gesamte Dauer des Arbeitsauftrags gebunden zu sein. Diese Klausel findet für die Dauer des

Arbeitsauftrags Anwendung. Die Bestimmungen des Abschnitts 4.2, 4.4, 4.5, 4.8, 4.10 und 4.11 dieser Klauseln dauern nach der Beendigung des Arbeitsauftrags fort.

2. Bei der Leistung seiner Dienstleistungen verarbeitet der Bearbeiter von UTC die personengebundenen Daten im Namen des UTC Auftraggebers.
3. Verpflichtungen des UTC Auftraggebers:
 - 3.1. Der Auftraggeber von UTC hat dem Bearbeiter von UTC eindeutige Anweisungen mit Bezug zur Natur, zum Zweck und der Dauer der Verarbeitung der relevanten personengebundenen Daten bereitzustellen. Diese Anweisungen haben ausreichend klar zu sein, um es dem Bearbeiter von UTC zu ermöglichen, seinen Verpflichtungen nach diesen Klauseln und den BCR von UTC nachzukommen. Insbesondere können die Anweisungen des Auftraggebers von UTC die Verwendung von Vertragsnehmern, die Offenlegung von personengebundenen Daten und andere Verpflichtungen des UTC Bearbeiters betreffen.
 - 3.2. Der Auftraggeber von UTC hat den Bearbeiter von UTC bezüglich aller Ergänzungen ihrer nationalen Datenschutzrechte und zugeordneten gesetzlichen Instrumenten, Bestimmungen, Aufträgen und ähnlichen Instrumenten in Kenntnis zu setzen, die für die durch den Bearbeiter von UTC nach diesen Klauseln durchgeführte Verarbeitung relevant sind, und hat Anleitungen bereitzustellen, wie der Bearbeiter von UTC diese Ergänzungen einhalten sollte.
4. Verpflichtungen des Bearbeiters von UTC
 - 4.1. Der Bearbeiter von UTC hat die personengebundenen Daten gemäß den Anleitungen des Auftraggebers von UTC wie in dem Arbeitsauftrag dargelegt und schriftlich mitgeteilt zu verarbeiten. Der Bearbeiter von UTC hat zu keinem anderen Zweck und auf keine sonstige Art und Weise Verarbeitung an personengebundenen Daten durchzuführen.
 - 4.2. Der Bearbeiter von UTC hat alle Regelungen der BCR von UTC und insbesondere Abschnitt D.1.e einzuhalten.
 - 4.3. Der Bearbeiter von UTC darf Dritten gegenüber, mit Ausnahme eines Unterbearbeiters gemäß Abschnitt 4.6 dieser Klauseln, ohne vorherige schriftliche Genehmigung des UTC Auftraggebers keine relevanten personengebundenen Daten offenlegen.
 - 4.4. In den Fällen in denen gemäß den BCR von UTC (Abschnitt D.1.f.) der Bearbeiter von UTC verpflichtet ist, die Verarbeitung aufgrund einer gültigen rechtlichen Verpflichtung auszuführen, hat er dies ungeachtet der Voraussetzungen dieses Abschnitts 4 zu tun. In solchen Fällen hat der Bearbeiter von UTC den Auftraggeber von UTC vor der Einhaltung einer solchen Voraussetzung schriftlich in Kenntnis zu setzen, es sei denn, maßgebliche/s Recht, Bestimmungen oder behördliche Anweisungen verbieten die Bereitstellung einer



derartigen Mitteilung, und hat alle angemessenen Anweisungen des Auftraggebers von UTC mit Bezug zu solchen Offenlegungen einzuhalten.

- 4.5. Der Bearbeiter von UTC hat den Auftraggeber von UTC innerhalb von drei (3) Geschäftstagen bezüglich jeglicher Kommunikation in Kenntnis zu setzen, die von einer Individualperson erhalten wurde, wobei diese Individualperson ihre Rechte in Bezug auf die sie betreffenden personengebundenen Daten ausübt, und hat alle Anweisungen des Auftraggebers von UTC zur Beantwortung solcher Kommunikationen einzuhalten. Der Bearbeiter von UTC hat außerdem jegliche Unterstützung bereitzustellen, die durch den Auftraggeber von UTC zur Beantwortung der Kommunikationen von einer Individualperson mit Bezug den Rechten an personengebundenen Daten in Bezug zu ihm/ihr erhalten wurden.
- 4.6. Der Bearbeiter von UTC kann einen Unter-Bearbeiter zur Unterstützung bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen nach dem Arbeitsauftrag beauftragen, mit der Maßgabe, dass er die vorherige schriftliche Genehmigung des Auftraggebers von UTC eingeholt hat. Der Bearbeiter von UTC schließt mit jedem Unter-Bearbeiter eine schriftliche Vereinbarung ab, die dem Unter-Bearbeiter Verpflichtungen auferlegt, welche nicht weniger schwer als die Verpflichtungen sind, die dem Bearbeiter von UTC nach diesen Klauseln auferlegt werden, und diesen in allen wesentlichen Aspekten entsprechen. Der Bearbeiter von UTC hat die BCR von UTC Abschnitt D.1.f einzuhalten.
- 4.7. Der Bearbeiter von UTC erklärt und sichert zu, dass keine Bestimmung in einem Datenschutzgesetz (oder einem sonstigen Gesetz oder einer sonstigen Bestimmung) welchem/welcher er unterliegt, ihn daran hindert, seine Verpflichtungen nach diesen Klauseln zu erfüllen. Im Falle einer Änderung derartiger Gesetze, die voraussichtlich eine wesentlich nachteilige Wirkung auf die Compliance des Bearbeiters von UTC haben wird, oder im Falle, dass der Bearbeiter von UTC ansonsten diese Klauseln nicht einhalten kann, hat der Bearbeiter von UTC den Auftraggeber von UTC innerhalb von fünfzehn (15) Geschäftstagen dahingehend in Kenntnis zu setzen, und der Auftraggeber von UTC hat einen Anspruch auf Beendigung des Arbeitsauftrags mit sofortiger Wirkung.
- 4.8. Der Bearbeiter von UTC vereinbart, dass der Auftraggeber von UTC verlangen kann, dass die Compliance des Bearbeiters von UTC gemäß den BCR von UTC, Abschnitt D.4 geprüft werden kann. Insbesondere hat der Bearbeiter von UTC dem Auftraggeber von UTC alle Daten zur Verfügung zu stellen, die zur Demonstration der Compliance dieser Verpflichtungen erforderlich sind, und Prüfungen, einschließlich Untersuchungen, die durch den Auftraggeber von UTC oder einen durch den Auftraggeber von UTC beauftragten Prüfer durchgeführt wurden, vorzulegen.
- 4.9. Der Verarbeiter von UTC ist verpflichtet, sicherzustellen, dass Personen, die personengebundene Daten mit Ermächtigung des Verarbeiters von UTC verarbeiten, geeigneten Vertraulichkeitspflichten unterliegen.



- 4.10. Der Verarbeiter von UTC ist verpflichtet, dem Auftraggeber von UTC bei der Einhaltung dessen Verpflichtungen nach den einschlägigen Datenschutzgesetzen zu helfen, einschließlich ggf. der Vervollständigung von Datenschutzfolgenabschätzungen.
- 4.11. Der Verarbeiter von UTC ist verpflichtet, UTC ohne unangemessene Verzögerung das Eintreten von Datenverletzungen mitzuteilen und hat unverzüglich Schritte zu unternehmen, um Datenverletzungen zu beheben und das erneute Auftreten von Datenverletzungen zu verhindern, und UTC ggf. dabei zu unterstützen. UTC oder das einschlägige Betriebsunternehmen koordiniert mit dem Auftraggeber von UTC und dem Verarbeiter von UTC in Bezug auf die geeignete Untersuchung und Abhilfe. Der Verarbeiter von UTC ist außerdem verpflichtet, den Auftraggeber von UTC zu unterstützen, wenn dies zur Erfüllung der Pflichten des Auftraggebers von UTC zur Benachrichtigung von Regierungsbehörden oder den betroffenen Individualpersonen bezüglich der Datenverletzung erforderlich ist.
5. Im Falle der Beendigung des Arbeitsauftrags hat der Bearbeiter von UTC dem Auftraggeber von UTC alle relevanten personengebundenen Daten zu senden, die beim UTC Bearbeiter aufbewahrt werden, zusammen mit allen Kopien und Medien derartiger Daten oder selbige zu zerstören, es sei denn, der Bearbeiter von UTC ist nach dem maßgeblichen Recht, den Bestimmungen oder nach einer behördlichen Anweisung dazu verpflichtet, die personengebundenen Daten oder einen Teil davon aufzubewahren, in welchem Falle er den Auftraggeber von UTC unverzüglich bezüglich einer solchen Pflicht zu benachrichtigen hat.
6. Diese Klauseln unterliegen dem Recht des Landes, in welchem der Auftraggeber von UTC gegründet wurde und sind danach auszulegen. Unbeschadet des Abschnitts D.6 der BCR von UTC unterwirft sich jede Partei dieser Klauseln unwiderruflich der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des Landes der Gerichte des Auftraggebers von UTC bezüglich aller Forderungen oder Angelegenheiten, die nach oder im Zusammenhang mit diesen Klauseln entstehen.
7. Verschiedenes.
- 7.1. Die Regelungen dieser Klauseln sind abtrennbar. Wenn ein/e Ausdruck, Klausel oder Bestimmung ganz oder teilweise ungültig oder undurchsetzbar ist, betrifft eine solche Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit nur diese/n Ausdruck, Klausel oder Bestimmung und die verbleibenden Klauseln bleiben vollumfänglich wirksam.
- 7.2. Die Regelungen dieser Klauseln sind zugunsten des Auftraggebers von UTC und dem Bearbeiter von UTC und deren jeweilige Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger wirksam.